

SATZUNG der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg e.V.

Die Landesversammlung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg e.V. hat in ihrer Gründungs-Landesversammlung am 07. März 1987 in Stuttgart - Bad Cannstatt - zuletzt geändert durch Beschlüsse der Landesversammlungen am 28. Januar 1989, am 21. März 1992 und am 22. Juli 2006 - nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg e.V." - abgekürzt "THW Landesvereinigung B.-W. e.V." im folgenden mit Landesvereinigung bezeichnet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.3 Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW-Bundesvereinigung e.V. und behält diese ständig bei.

Artikel 2 - Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) aa) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - ab) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ac) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ad) Die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ae) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - af) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger örtlicher Jugendarbeit der THW Jugend
 - ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - be) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- c) Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
- d) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
 - da) Rettung aus Lebensgefahr
 - db) Jugendarbeit
 - dc) des Zivil- und Katastrophenschutzes

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung.

Artikel 3 - Gliederung und Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können die Ortsvereine in Baden-Württemberg sowie juristische und natürliche Personen als Fördermitglieder werden.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.3 Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesversammlung ernannt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss nach Artikel 3.5
 - Austritt nach Artikel 3.6
- 3.5 Schädigt ein Ortsverein oder Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Landesvereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe von Gründen binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.6 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

<u>Artikel 4 - Mittel des Vereins, Beiträge</u>

- 4.1 Die Landesvereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.
- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der von der Landesversammlung festgesetzten Höhe.

- 4.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4.4 Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahrs fällig.
- 4.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.5 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Landesvorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

<u>Artikel 6 - Landesvereinigung und deren Gremien</u>

- 6.1 Die Landesvereinigung fasst die Ortsvereinigungen des Landes Baden-Württemberg zusammen. Ihre Aufgabe ist in Sonderheit:
 - a) Koordinierung und Vertretung der Ortsvereinigungen des Landes in Angelegenheiten landesweiter Bedeutung
 - b) rechtsgeschäftliche Vertretung und Vermögensverwaltung für den Bereich der Landesebene
 - c) Verwaltung und Verwendung zweckbestimmter Geldbeträge öffentlicher Hände, soweit diese für die überörtliche Öffentlichkeitsarbeit sowie Förderung und Betreuung der THW-Jugend auf Landesebene bestimmt ist.
- 6.2 Organe der Landesvereinigung sind die
 - Landesversammlung und der
 - Landesvorstand.

<u>Artikel 7 – Landesversammlung</u>

7.1 Die Landesversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Stellvertretern und den Mitgliedern des Landesvorstands und den Delegierten der THW-Jugend Baden-Württemberg.

Ortsvereine mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden für je angefangene 100 weitere Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Die THW-Jugend Baden-Württemberg entsendet je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten.

Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Landesversammlung teilnehmen.

- 7.2 Die Landesversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Ortsvereinigungen schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Landesvorstand beschlossen wird.
- 7.3 Die Landesversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Landesvorstands und dessen Entlastung
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins sowie Abberufung des Vorstands
 - Höhe des Beitrags
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung
- 7.4 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

<u>Artikel 8 - Landesvorstand</u>

- 8.1 Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - den beiden Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - den zwei Beisitzern
 - dem Landessprecher der Bundesanstalt THW mit beratender Stimme
 - dem Landesjugendleiter der THW-Jugend
 - dem Landesbeauftragten der Bundesanstalt THW mit beratender Stimme
 - den Ehrenpräsidenten
- 8.2 Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Landesversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 8.3 Der Präsident und entweder ein Vizepräsident oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8.4 In Fällen besonderer Eile der Beschlussfassung können Beschlüsse auf Antrag des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, hierzu zählen auch Faxübertragung oder elektronischer Postversand (E-Mail).

In diesem Fall leitet der jeweils Veranlassende allen Mitgliedern des Landesvorstands, mit gleichzeitig abgehender Post, einen Beschlussentwurf mit einer Erläuterung zu. Binnen drei Tage ab Zugang gibt jedes Mitglied des Landesvorstands in schriftlicher Form seine Stimme ab. Die Stimmabgabe ist an die vom Absender des Beschlussentwurfes bestimmte Anschrift zu senden. Der Beschluss ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine zustimmende Erklärung abgegeben haben.

Artikel 9 - Verfahrensordnung für die Landesversammlung

- 9.1 Der Landesvorstand beruft die Landesversammlung ein.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 9.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.
- 9.4 Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 9.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Landesversammlung richten.
 - Anträge für die Landesversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch in der Versammlung, müssen aber spätestens in der nächsten Versammlung behandelt werden. Hierüber entscheidet die Versammlung.
- 9.6 Die Landesversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Wahlen sind, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Die Wahl des Präsidenten ist geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist er nur dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Als Delegierte zur Bundesversammlung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.

9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen

Artikel 10 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Präsidenten oder durch einen der Vizepräsidenten.
- 10.3 Die Regelungen des Artikels 9.2 und 9.3 gelten entsprechend.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10.5 Die Regelungen des Artikels 9.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10.6 Die Regelung des Artikels 9.8 gilt entsprechend.

Artikel 11 - Haftung

- 11.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- 11.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.

Artikel 12 - Rechtsweg

12.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinsorganen und zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 13 - Auflösung

Die Landesversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der THW-Bundesvereinigung zu, welche es ausschließlich für Aufgaben des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Landesversammlung am 22. Juli 2006 beraten und mit 2/3-Mehrheit der Stimmen angenommen.

Sie tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für den Landesvorstand:

Clemens Binninger, MdB Vorsitzender Alexander Kotz Stv. Vorsitzender